

Erläuternde Bemerkungen **zur** **11. Umlagenordnungs-Novelle 2020**

Zu Punkt 1:

Mit 01.07.2020 wird den niedergelassenen Vertragspartnern der Österreichischen Gesundheitskasse der Ordinationsbedarf nicht mehr in natura zur Verfügung gestellt, sondern kommt es zu diesem Zweck zu einer Honorarerhöhung. Da diese Honorarerhöhung 1:1 dazu dienen soll, dass mit den zusätzlichen Mitteln Ordinationsbedarf erworben werden soll, soll diese nicht Grundlage für die Einhebung von vorläufigen Kammerumlagen sein. Die Honorarerhöhung fließt dennoch in die Bemessung der endgültigen Kammerumlagen mit ein, sodass es allgemein zu keiner Beitragssenkung für die betroffene Mitgliedergruppe kommt.

Zu Punkt 2:

Im Zuge der Sozialversicherungsreform werden verschiedene Sozialversicherungsträger mit Wirkung per 01.01.2020 zusammengelegt. Die Terminologie ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Punkt 3 und 4:

Verankerung der Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen in der Umlagenordnung. Ändert nichts an der derzeitigen Vorgehensweise.